



Bienen halten verpflichtet



Einige Grundregeln beim Erwerb, Aufstellen und Wandern von Völkern

Wer denkt schon gerne an Formalitäten, wenn man vom „Bienenvirus“ ergriffen endlich das erstes Volk oder auch gleich zwei bis drei im eigenen Garten oder auch am Waldesrand stehen hat? Dr. Jürgen Schwenkel erläutert, was Einsteiger, aber auch alte Hasen hierbei beachten müssen.

Zur Bürokratie und ihren oft tristen Formalitäten hat so mancher ein eher kritisches Verhältnis. Schließlich stören, bei entsprechender Aufstellung, meine Bienen ja niemand und nehmen auch keinem etwas weg. Doch bedenkt man, dass Bienenvölker auch Krankheiten auf andere Völker übertragen können, dann macht es Sinn, dass es Gesetze und Verordnungen gibt, die dem vorbeugen bzw. beim Auftreten einer Seuche alle Bienenhalter zu entsprechenden Maßnahmen verpflichten.

Bienenseuchen

Die Amerikanische Faulbrut, der Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer sowie der Tropilaelaps-Milbe sind anzeigepflichtige Bienenseuchen. Wobei die beiden letzteren bisher bei uns nicht aufgetreten sind. Deshalb beschränken sich zurzeit die behördlichen Maßnahmen auf die Vermeidung und Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut. Hierbei ordnet die zuständige Behörde im Normalfall eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände des verdächtigen Gebietes an. Dies funktioniert allerdings nur dann reibungslos, wenn die Halter und die Bienenstände eines Gebietes bekannt sind – wodurch sich die erste Pflicht nach dem Erwerb eines Bienenvolkes ergibt: Die Bienenhaltung ist anzumelden!

Anmelden beim Veterinäramt

Der § 1a der Bienenseuchenverordnung sagt: „Wer Bienen halten will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.“ Das ist klar und eindeutig. Auch die Frage, wo man sich melden muss, lässt sich für die meisten Bundesländer recht einheitlich beantworten: beim zuständigen Amtstierarzt im Kreis-Veterinäramt. Anträge sind im Internet verfügbar oder können bei den Ämtern direkt angefordert werden. In einigen Bundesländern oder Stadtstaaten gibt es spezielle Behörden für die Anmeldung der Bienenhaltung – man schaut ebenfalls im Internet oder fragt erfahrene Kollegen.

Antrag auf Tierhalternummer

In einigen Bundesländern schließt die Anmeldung beim Veterinäramt auch den Antrag auf eine Tierhalter- bzw. landwirtschaftliche Betriebsnummer mit ein. In anderen Bundesländern (z. B.

Bayern) erhält man entsprechende Anträge beim örtlichen Amt für Landwirtschaft und Forsten und muss die Betriebsnummer gesondert beantragen. Mit diesem System steht die Bienenhaltung auf gleicher Stufe mit der übrigen Landwirtschaft; jeder Tierhalter ist über eine eindeutige Betriebsnummer zuordenbar.

Meldung bei der Tierseuchenkasse

Tierseuchenkassen (TSK) zahlen im Seuchenfall Entschädigungen für die betroffenen Tierhalter. Wobei es diese Einrichtung nicht in allen Bundesländern gibt, und häufig werden für Bienen auch seit Jahren keine Beiträge erhoben. Im Seuchenfall übernehmen letztendlich die meisten Bundesländer die Entschädigungskosten.

Allerdings gibt es Unterschiede, ob eine Meldung bei der TSK erfolgen muss. So ist man z. B. in Nordrhein-Westfalen verpflichtet, eine TSK-Nummer zu beantragen, während dies in Bayern nicht notwendig ist. In Baden-Württemberg oder Hessen müssen sich nur die nicht im Verein organisierten Imker bei der TSK anmelden und jährlich ihre Völkerzahlen übermitteln. Für ihre Mitglieder übernehmen dies die jeweiligen Imker-Landesverbände.

Jährliche Völkermeldung

Als Mitglied eines Imkervereins genießt man somit den Vorteil, dass man zum Jahresende die Völkerzahl für die kommende Saison nur an seinen Verein zu melden hat. Dieser speist sie ins Online-

Vorbildlicher Wanderstand mit Gesundheitszeugnis an der Beute und Adresstafel des Besitzers.





Die Sanierung beim Auftreten der Amerikanischen Faulbrut ist mit einem hohen Aufwand und hohen Kosten verbunden.
Fotos: Autor

Mitgliederverwaltungs-System ein oder übermittelt sie auf anderem Wege an den Landesverband. Sie dient so nicht nur zur Mitgliederverwaltung, Beitragserhebung oder auch Bestellung von Gewährverschlüssen des Imker-Honigglases, sondern im Schadens- bzw. Versicherungsfall auch als Grundlage für Entschädigungen. Wichtig ist deshalb die Angabe der genauen Völkerzahl, denn der Entschädigungsanspruch kann natürlich immer nur in der Größenordnung der gemeldeten Völker geltend gemacht werden. Häufig ist es so geregelt, dass keine Meldung an den Verein erfolgen muss, wenn die Völkerzahl unverändert bleibt.

Überregionale Wanderungen

Um zu verhindern, dass sich Seuchen durch Wanderbewegungen von Bienenvölkern ausbreiten, gibt es Beschränkungen. Allgemein gesprochen, dürfen Völker ohne Beachtung der jeweiligen Regelungen grundsätzlich nicht von A nach B verstellt werden.

So muss für Völker, die von einem Bundesland in ein anderes verbracht werden, eine Gesundheitsbescheinigung vorliegen. Diese darf nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als neun Monate sein! Und sie muss in jedem Fall vom Amtstierarzt unterschrieben sein. Die Bescheinigung ist am neuen Standort dem Veterinär bzw. Bienensachverständigen vorzulegen. Weiterhin muss der Besitzer eines Wanderstandortes nach § 5 der Bienenseuchenverordnung ein Schild mit Namen, Anschrift und Völkerzahl sowie in einigen Bundesländern das Gesundheitszeugnis (teilweise auch in Kopie) anbringen.

Regionale Wanderungen

Bei der Wanderung innerhalb der Bundesländer gibt es unterschiedliche Regelungen. Während in Baden-Württemberg für jede Verbringung/Wanderung eine Gesundheitsbescheinigung bzw. ein Gesundheitszeugnis vorliegen muss, benötigt man dies z. B. in Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen oder Rheinland-Pfalz nicht, wenn man innerhalb des Kreises wandert. In Hessen gilt dies auch, wenn man im Kreis nicht mehr als 25 km weit wandert bzw. die Völker zwischen eigenen Ständen bewegt.

Bei Wanderungen über die Kreisgrenzen hinweg ist wiederum in den meisten Bundesländern ein Gesundheitszeugnis oder eine Seuchenfreiheitsbescheinigung des zuständigen Amtstierarztes nötig.

Aufgrund der unterschiedlichen Regelungen der Bundesländer sollte man sich vor einer Wanderung beim zuständigen Amtstierarzt informieren. Besondere Bestimmungen gelten auch für Wanderungen in andere EU-Länder. Hier wird z. B. zusätzlich noch ein sogenanntes TRACES-Zeugnis benötigt.

Erwerb von Bienenvölkern

Natürlich wird man als Einsteiger im Normalfall nicht gleich mit seinen Völkern weit wandern wollen, die Völker werden aber in der Regel auf einen neuen Standort verstellt. Die oben genannten Regelungen gelten daher auch für den Erwerb eines Bienenvolkes. Deshalb ist ein Gesundheitszeugnis notwendig, das dem Veterinäramt vorzulegen ist. Beim Eigentümerwechsel sollte man darauf bestehen, vom Vorbesitzer ein solches zu erhalten!

Möglicherweise erscheinen dem einen oder anderen diese Beschränkungen als lästig oder gar überflüssig. Wer jedoch erlebt hat, welchen Aufwand es bedeutet, bei einem Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut die Völker zu sanieren und die umliegenden Stände zu kontrollieren, wird darüber nicht diskutieren wollen. So viel „Pflichtübung“ sollte schon sein, denn dies dient letztendlich allen.

Lesen Sie dazu auch den Beitrag von Dr. Melanie von Orlow auf den beiden folgenden Seiten.

Dr. Jürgen Schwenkel

Was muss man melden?

- Bienenhaltung beim Veterinäramt anmelden (in allen Bundesländer)
- Tierhalternummer (teilweise gesondert beantragen)
- Tierseuchenkassen-Nummer beantragen (nur in Ausnahmefällen, z. B. in Nordrhein-Westfalen)
- Völkermeldungen für Mitglieder an den Verein
- Völkermeldungen für Nichtmitglieder (teilweise ans Veterinäramt bzw. Tierseuchenkasse)

Wie kann man wandern?

- EU-weit: Seuchenfreiheitsbescheinigung des Amtstierarztes mit TRACES-Zeugnis.
- Von einem zum anderen Bundesland: Seuchenfreiheitsbescheinigung des Amtstierarztes bzw. von ihm ebenfalls unterschriebenes Gesundheitszeugnis.
- Innerhalb eines Bundeslandes: Unterschiedliche Regelungen. Teilweise wird immer ein Gesundheitszeugnis benötigt, teilweise können innerhalb des Kreises Völker ohne Gesundheitszeugnis verstellt werden.

Weitere Informationen erfragen:

- Beim Amtstierarzt, dem örtlichen Imkerverein bzw. Landesverband (teilweise im Internet).
- Gesetze und Verordnungen im Internet – Stichworte: Tiergesundheitsgesetz, Bienenseuchen-Verordnung, Tierseucheninformationssystem TSIS, Tierseuchenkasse, Tierhalter, Wanderordnung Biene/Imker.